

Kirchenverfassung in guter Verfassung! 100 Jahre selbstbestimmte Verfassung und 50 Jahre Kirchenverfassung

Impuls bei der Tagung der Landessynode am 23. November 2021

Doppeljubiläum 2021



100 Jahre

Kirchenverfassung vom 10. September 1920

in Kraft getreten am 1. Januar 1921.

Seit diesem Tag trägt die bayerische Landeskirche die Bezeichnung:

→ „Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern“ (bis 1946: rechts des Rheins)

50 Jahre

Seit 1. Januar 1972 gilt die

Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche

vom 20. November 1971,

in der Neufassung vom 2. Dezember 1999

I. Bedeutung und Stellenwert einer Kirchenverfassung

Unsere Kirchenverfassung hat **eine vergleichbare funktionale Bedeutung** wie das Grundgesetz. Ich meine aber, dass gleichwohl der **Stellenwert einer Kirchenverfassung ein anderer ist**.

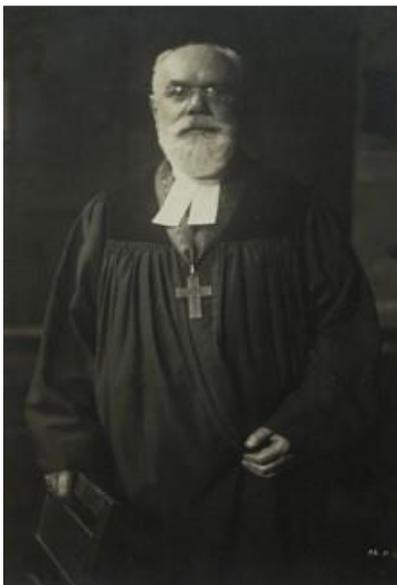
Unter Verfassungsrecht versteht man ganz allgemein die Zusammenfassung der grundlegenden Rechtssätze über Strukturen und Funktionsweise einer Institution einschließlich der Rechtsstellung ihrer Mitglieder, Rechtssetzung, Finanzverfassung und Rechtsschutz. Zu unterscheiden ist zwischen dem Verfassungsrecht im formellen Sinne – das sind die mit qualifizierter, in der Regel Zweidrittelmehrheit beschlossenen Verfassungsurkunden – und dem Verfassungsrecht im materiellen Sinne; darunter versteht einfache Gesetze und Rechtsverordnungen, durch die in Umsetzung und Ausführung von formellem Verfassungsrecht einzelne Sachverhalte näher geregelt werden. Zum materiellen Verfassungsrecht gehören beispielsweise das Landessynodalwahlgesetz, das

Bischofsgesetz und das Oberkirchenratsberufsgesetz und die Geschäftsordnungen der kirchenleitenden Organe. Wenn im Folgenden von Verfassung oder Kirchenverfassung die Rede ist, ist das formelle Verfassungsrecht gemeint.

Zweifellos ist das *Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland* das Fundament unseres Staatswesens. Es konstituiert unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung, die v. a. durch die Menschenwürdegarantie, die Grundrechte, den Gewaltenteilungsgrundsatz und das Rechts- und Sozialstaatsprinzip beschrieben ist. Hinsichtlich einer Kirchenverfassung sind die Dinge aber doch vielschichtiger, weil die Kirche ein *Hybrid* von geistlicher Gemeinschaft in Christus und rechtlich verfasster Institution ist und sein Heilshandeln und Verkündigungsauftrag nicht nur die Gemeinschaft der Gläubigen, sondern auch die rechtlich verfasste Institution bestimmen.

So ist die Kirchenverfassung nicht das eigentliche Fundament unserer Kirche. Vielmehr ist der ewige Grund unserer Kirche ein anderer. „*Fragst du, wer der ist? Er heißt **Jesus Christ**, der Herr Zebaoth ...*“: „*Einen anderen Grund kann niemand legen außer dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus*“ (1. Kor. 3,11). Ganz bewusst hat deshalb Oberkonsistorialpräsident *D. Friedrich Veit* (1861 – 1948) genau über dieses Wort - 1. Kor. 3, 11 - vor gut 101 Jahren bei der Eröffnung der verfassungsgebenden Generalsynode in Ansbach am 17. August 1920 gepredigt, um das von Menschen gemachte Verfassungswerk im Lichte des Heilshandeln Gottes einzuordnen und zu relativieren.

Bedeutung und Stellenwert einer Kirchenverfassung



Kirchenpräsident
D. Friedrich Veit
(1861-1948)

„Auf ewigem Grunde“

Aus der Predigt über 1. Kor. 3, 11 – 15 zur Eröffnung der verfassungsgebenden Generalsynode in Ansbach am 17. August 1920:

„ *Es ist Bauarbeit an unserer Kirche, zu der wir hierher berufen sind. Seit Jahr und Tag hört man darüber sprechen, ob wir einen Umbau an ihr vornehmen müssen oder ob es eines Neubauesbedarf. Jetzt gehen wir an Werk.*

Da tritt uns der Apostel Paulus in den Weg und ruft uns zu: Halt! Einen anderen Grund kann niemand leben außer dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christ.

... Damit stellt... alle Arbeit im Reiche Gottes nur als ein Daraufbauend und Weiterbauen dar, eine Fortsetzung des Werkes, das der ewige Gott in der Welt und für die Welt begonnen hat. Erlässt sich unsere kleine Mitarbeit gefallen, aber begonnen hat er sie und bestehen kann und wird sie nur, so lange und soweit sie im lebensvollen Zusammenhange mit ihrem ewigen Grunde bleibt. Dieser Grund ist kein anderer als die Person und das Werk Jesu Christi. ...“

Weil die Predigt *Veits*, die er unter die Überschrift „Auf ewigem Grunde“ gestellt hat, auch für die Gestaltung heutiger Kirchenentwicklungsprozesse Orientierung geben kann, möchte ich wenigstens kurz daraus zitieren:

„ Es ist Bauarbeit an unserer Kirche, zu der wir hierher berufen sind. Seit Jahr und Tag hört man darüber sprechen, ob wir einen Umbau an ihr vornehmen müssen oder ob es eines Neubaues bedarf. Jetzt gehen wir ans Werk.

Da tritt uns der Apostel Paulus in den Weg und ruft uns zu: Halt! Einen anderen Grund kann niemand legen außer dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christ. ...

Damit stellt sich ... alle Arbeit im Reiche Gottes nur als ein Daraufbauen und Weiterbauen dar, eine Fortsetzung des Werkes, das der ewige Gott in der Welt und für die Welt begonnen hat. Er lässt sich unsere kleine Mitarbeit gefallen, aber begonnen hat er sie und bestehen kann und wird sie nur, solange und soweit sie im lebensvollen Zusammenhange mit ihrem ewigen Grunde bleibt. Dieser Grund ist kein anderer als die Person und das Werk Jesu Christi. ...“¹

Und die Botschaft Jesu Christi erschließt sich aus der Hl. Schrift und unserem evangelisch-lutherischen Bekenntnis. Das sind die eigentlichen Verfassungsurkunden unserer Kirche, für die gilt: *solus Christus, sola scriptura, sola gratia, sola fide*

Wenn zwei Institutionen – Kirche und Staat – das Gleiche haben und tun, ist es also noch lange nicht dasselbe:

Wir begehen somit mitnichten das Jubiläum des Fundaments unserer Kirche; die beiden Verfassungsjubiläen sind aber gute Anlässe zum Dank und zur Vergewisserung.

Bedeutung und Stellenwert einer Kirchenverfassung



OKR Dr. jur. utr. Gerhard Grethlein
(1924 -2021)

Anlass
zum **Dank**
für staatlich gewährleistete
kirchliche Unabhängigkeit und Selbstbestimmung
und
zur **Vergewisserung**
über die Qualität eigenständiger kirchlicher
Rechtssetzung
und
den Wert unserer Kirchenverfassung
angesichts von Veränderungen und
Herausforderungen

¹ Abgedruckt in: W. Sommer, Friedrich Veit, Nürnberg 2011, S. 209-219 (211)

DANK gebührt – neben all den Menschen, die sich in den vergangenen 100 Jahren in der Landessynode, in Landeskirchenrat und Landeskirchenamt um die laufende Pflege und die Erneuerung der rechtlichen Grundordnung unserer Kirche gekümmert haben – vor allem der staatsrechtlichen Garantie kirchlicher Unabhängigkeit und Selbstbestimmung. Aus der Geschichte unseres Landes, das im 20. Jahrhundert zwei kirchenfeindliche Diktaturen ertragen musste, wissen wir, dass kirchliche Unabhängigkeit und Selbstbestimmung keine Selbstverständlichkeit sind. Die älteren unter unseren Brüdern und Schwestern in Mitteldeutschland und im Osten Norddeutschlands erinnern sich noch sehr genau an die massiven staatlichen Vorgaben und Einschränkungen, die zu DDR-Zeiten ganz besonders auch Synodaltagungen bedrückten und lähmten.

VERGEWISSERUNG ist hilfreich und nötig, ob wir von den der Kirche gewährleisteten Freiheitsrechten in kreativem Verantwortungsbewusstsein umgehen. Kupfern wir in der eigenen kirchlichen Rechtssetzung unkritisch und übertrieben staatsfromm nur staatliches Recht ab oder beachten wir dabei das Proprium des kirchlichen Auftrags und der kirchlichen Verhältnisse und loten im Rahmen des staatsverfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstbestimmungsrechts die gegebenen Spielräume begründet, sorgsam und selbstbewusst aus, wo dies erforderlich und sinnvoll ist?

Der im Juli hochbetagt verstorbene frühere juristische *Oberkirchenrat Dr. Gerhard Grethlein* (1924 – 2021) hat in den 1970er Jahren Maßstäbe dafür gesetzt, wie das Selbstbestimmungsrecht der Kirche in ihren eigenen Angelegenheiten vor allem im Dienst- und Arbeitsrecht sowie im Besoldungs- und Versorgungsrecht kreativ ausgestaltet werden kann. In seiner Dienstzeit sind die Grundlagen für ein eigenständiges Mitarbeitervertretungs- und Arbeitsrechtsregelungsgesetz gelegt, das noch heute geltende Pfarrervertretungsgesetz erarbeitet sowie - gegen EKD-weit teilweise heftigen Widerstand von selbsternannten Lordsiegelbewahrern des aus dem 19. Jahrhundert hergebrachten traditionellen Beamtenrechts - Möglichkeiten des Teildienstes auch im Pfarrdienst eröffnet und im Rahmen des Versorgungsneuregelungsgesetzes die Versorgungsabsicherung von Pfarrern und Pfarrerinnen und anderen öffentlich-rechtlich Beschäftigten der Kirche in der gesetzlichen Rentenversicherung geregelt worden.

Der **VERGEWISSERUNG** bedarf auch die Frage, ob der durch die geltende Kirchenverfassung gesetzte Ordnungsrahmen der Wirklichkeit des kirchlichen Lebens noch angemessen Rechnung trägt, insbesondere der wirksamen Kommunikation der Frohbotschaft Jesu Christi angesichts der gegenwärtigen und absehbar zukünftigen Herausforderungen in geeigneter Weise zu dienen vermag. Denn: Eine Kirchenverfassung hat wie alles Recht in der Kirche keine andere Funktion und Legitimation als diese, der Erfüllung des der Kirche gegebenen Auftrags zu dienen: So ist evangelisches Kirchenrecht durchaus veränderbar und, soweit neue Situationen und Anforderungen es erfordern, an diese anzupassen: *Ecclesia semper reformanda*.

II. Die Kirchenverfassung vom 10. September 1920 als Ausdruck kirchlicher Unabhängigkeit und Selbstbestimmung



Die Kirchenverfassung von 1920



Generalsynode in Ansbach 1920



Synodalpräsident
Wilhelm Frhr. von Pechmann
(1859-1948)

Oberkirchenrat Prof. Dr. Hans -Peter Hübner

Die am 10. September 1920 verabschiedete und 1. Januar 1921 in Kraft getretene Kirchenverfassung ist die erste Verfassung, die sich unsere Kirche nach dem Ende der Monarchien in Deutschland und des für unsere Kirche mit ihnen verbundenen landesherrlichen Kirchenregiments erstmalig in staatsunabhängiger Selbstbestimmung durch ihre Synode am 10. September 1920 selbst gegeben hat. Die vorherigen Verfassungen – die *Konsistorialordnung vom 8. September 1809* und das *Protestantenedikt vom 18. Mai 1818* - waren noch vom katholischen König als *summus episcopus* für unsere Landeskirche erlassen worden.

Dass unsere Kirche sich nunmehr selbst eine Verfassung geben konnte, ist erst möglich geworden auf der Grundlage der *Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919*. Zwei ihrer wichtigsten, bis heute unter dem Grundgesetz als vollgültiges Verfassungsrecht fortgeltenden, das Verhältnis von Staat und Kirchen bestimmenden Kernsätze lauten bekanntermaßen:

- (1) „*Es besteht keine Staatskirche*“ (Art. 137 Abs. 1 WRV). Und
- (2) „*Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde*“ (Art. 137 Abs. 3 WRV).

Die Erlangung der so definierten kirchlichen Unabhängigkeit und Selbstbestimmung war andererseits aber kein plötzliches Ereignis, vielmehr eine Frucht, die spätestens seit den 1840er Jahren sowohl auf staatlicher Seite als auch innerkirchlich kontinuierlich herangereift war.

Maßgeblich haben dazu die mit dem Protestantenedikt eingeführten Generalsynoden als Gegenüber zum Oberkonsistorium als damaliger Staatsbehörde beigetragen. Diese hatten zunächst nur die Kompetenz, ausschließlich über „innere Kirchenangelegenheiten“ zu beraten. 1848 wurde der Aufgabenbereich der Generalsynoden umfassend auf die Beratung über (alle) Angelegenheiten der Protestantischen Kirche ausgedehnt und 1881 wurde verfügt, dass Angelegenheiten, die sich auf Lehre, Liturgie, Kirchenordnung und Verfassung beziehen, ohne Zustimmung der Generalsynode vom Oberkonsistorium dem König nicht vorgeschlagen werden können. Aus dem ursprünglichen Antrags- und Beratungsrecht der Generalsynode war also ein Zustimmungsrecht geworden.

Eine weitere Stärkung der synodalen Beteiligung an der Kirchenleitung ist durch die 1887 erfolgte Einführung eines Generalsynodalausschusses erreicht worden, der sich paritätisch aus je vier geistlichen und weltlichen Synodalen zusammensetzte und der mit „seinem ratsamen Gutachten“ vom Oberkonsistorium in allen wichtigen Kirchenangelegenheiten zu hören war.

Zunehmend war auch schon vor 1918 das landesherrliche Kirchenregiment insgesamt, das in besonders grundsätzlicher Weise von *Wilhelm Löhe* (1808 – 1872) in Frage gestellt worden waren, als Anachronismus empfunden.

In wirtschaftlicher Hinsicht wurde die kirchliche Unabhängigkeit durch die 1910 vollzogene Einführung der Kirchensteuer vorbereitet, die übrigens von staatlicher Seite initiiert worden war.



Die Kirchenverfassung von 1920

Inhalt:

- Vorspruch über den Bekenntnisstand
- Landeskirche
- Kirchengemeinde und Pfarramt
- Dekanat und Kirchenbezirk
- Landessynode
- Landessynodalausschuss
- Kirchenpräsident, Landeskirchenrat, Kreisdekane
- Verhältnis zu anderen evangelischen Landeskirchen
- Übergangs- und Einführungsbestimmungen.



Vizepräsident D. Karl Gebhard
(1864-1941)

Oberkirchenrat Prof. Dr. Hans -Peter Hübner

Die „*Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins*“ vom 10. September 1920 enthielt einen knappen Vorspruch (Präambel) zum evangelisch-lutherischen

Bekennnisstand und acht Abschnitte über Aufbau und Organisation der sich aus Kirchengemeinden und Dekanaten aufbauenden Landeskirche. Da es ja darum ging, möglichst zeitnah einen Ersatz für das weggefallene Summepiskopat des Königs zu finden, ist nachvollziehbar, dass der inhaltliche Schwerpunkt der Kirchenverfassung von 1920, als deren geistiger Vater der weltliche Oberkonsistorialrat *Karl Gebhard* (1864 – 1941) gilt, bei der Ausgestaltung der landeskirchlichen Leitung und Verwaltung lag. Wie auch heute wurden für die Leitung der Landeskirche vier einander gleichgestellte Organe vorgesehen, nämlich

- Landessynode,
- Landessynodalausschuss,
- Kirchenpräsident und
- Landeskirchenrat.

Während der Landeskirchenrat an die Stelle des Oberkonsistoriums getreten ist und die Landessynode und der Landessynodalausschuss aus der Generalsynode und aus dem Generalsynodalausschuss, freilich mit jetzt viel weitergehenden Kompetenzen, hervorgingen, waren die Ämter des *Kirchenpräsidenten und der Kreisdekane* eine Neuschöpfung der Kirchenverfassung von 1920: Dabei entsprach es dem dringenden Wunsch der verfassungsgebenden Synode, dass die Leitung der Landeskirche nicht nur durch Gremien und Behörden, sondern vielmehr auch persönlich, „bischöflich“ in Erscheinung treten sollte. Auch wenn die Bezeichnung „Landesbischof“ damals mehrheitlich noch abgelehnt worden ist, vor allem um eine Verwechslung mit dem monarchisch strukturierten Bischofsamt der römisch-katholischen Kirche zu vermeiden, war das Amt des Kirchenpräsidenten, der nun zwingend Geistlicher zu sein hatte – bereits sehr profiliert durch die bischöflichen Aufgaben der geistlichen Aufsicht, der Ordination und Visitation sowie durch den Vorsitz im Landeskirchenrat und die Außenvertretung der Landeskirche beschrieben und somit inhaltlich mit dem heutigen Amt des Landesbischofs bzw. der Landesbischofin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern weitgehend identisch. Herausragende Theologen wie *Adolf (von) Harless* und *Hermann (von) Bezzel* im Präsidentenamts für das vormalige Oberkonsistorium hatten das Profil dieses Amtes, das nun als eigenes Leitungsorgan definiert war, gut vorgeprägt.

Dem Anliegen persönlich gestalteter landeskirchlicher Leitung verdankte sich auch die Einteilung des Gebietes der Landeskirche in zunächst drei Kirchenkreise – Ansbach, Bayreuth und München –, die mit einem Kreisdekan an der Spitze gewissermaßen als regionale Stellvertreter des Kirchenpräsidenten – wie auch heute – keine eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von Körperschaften des öffentlichen Rechts besitzen.

Fragen der kirchlichen Mitgliedschaft, der Mitarbeit in der Kirche, insbesondere des Pfarrdienstes und des Rechts der Kirchengemeinden waren denkbar knapp geregelt. Allerdings normierte die Kirchenverfassung von 1920 Regelungsaufträge für das Pfarrerrrecht und für eine Kirchengemeindeordnung. Während eine umfassende Kodifikation der Rechtsstellung des geistlichen Amtes – übrigens das erste Pfarrergesetz in Deutschland überhaupt – 1939 erlassen wurde, konnte die im Wesentlichen noch heute gültige Kirchengemeindeordnung erst 1964 verabschiedet werden.

III. Die Geltende Kirchenverfassung vom 20. November 1971



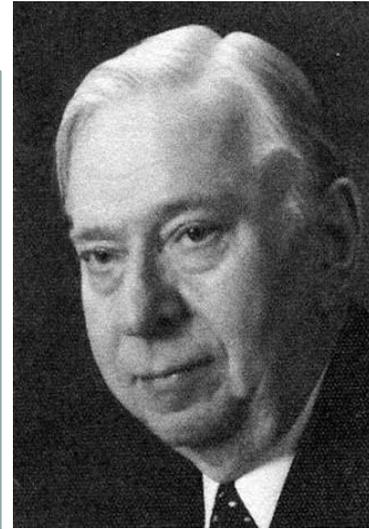
Landesbischof
D. Herrmann Dietzfelbinger
(1908-1984)

Inhaltliche Anstöße für Verfassungsreform ab 1966

Kirchengemeindeordnung
1964

(Kirchen-)Gliederungsgesetz
1965

Ordnung des kirchlichen
Lebens
1966



Dr. Maximilian Nüchterlein
Vorsitzender des RA der
Landessynode von 1959 bis 1984
(1913-1990)

Oberkirchenrat Prof. Dr. Hans -Peter Hübner

Die maßgeblichen Gründe für die 1966 begonnene Arbeit an einer neuen Kirchenverfassung, die dann am 21. Oktober 1971 von der Landessynode einstimmig verabschiedet worden ist, sehe ich einerseits in dem Umstand, dass die Kirchenverfassung von 1920 sich – historisch nachvollziehbar – vorwiegend auf die Ausgestaltung der landeskirchlichen Leitung konzentriert und andere aus heutiger Sicht für eine landeskirchliche Rahmenordnung zentrale Themenbereiche, wie z. B. Fragen der kirchlichen Mitgliedschaft, der Mitarbeit in der Kirche und der Gemeindeverfassung, nur rudimentär behandelt hatte, andererseits in dem Anliegen, die durch die Barmer Theologische Erklärung von 1934 ausgelöste Neubesinnung auf den Zusammenhang von Bekenntnis- und Ordnungsfragen in der Kirchenverfassung nachzuvollziehen.

In diesem Sinne ist die Erarbeitung einer neuen Kirchenverfassung durch die soeben schon erwähnte *Kirchengemeindeordnung* von 1964, das (Mit-) *Gliederungsgesetz* von 1965 und die 1966 in Kraft getretene *Ordnung des kirchlichen Lebens* kräftig angestoßen worden. Am Anfang der Verfassungsarbeit stand die Neuordnung des Pfarrstellenbesetzungsverfahrens – das alternierende Verfahren für die Besetzung von Gemeindepfarrstellen ist damals konzipiert und gewissermaßen als erster Fertigbauteil der neuen Kirchenverfassung im Vorgriff auf diese 1968 verabschiedet worden. Außerdem stand die Neuausrichtung des Dekanatsbezirks im Fokus, die als „vordringlichster und entscheidendster Ansatz der Kirchenreform“ angesehen wurde. Für diese Priorisierung war schon damals die Erkenntnis leitend, dass zahlreiche kirchliche Dienste, wie z. B. der Dienst an bestimmten Zielgruppen, Sozial- und Öffentlichkeitsarbeit, nicht von der Ortskirchengemeinde, sondern nur im größeren Bereich des Dekanatsbezirks wahrgenommen werden können. Es galt deshalb im Sinne der von der Generalsynode der VELKD 1967 verabschiedeten „36 Thesen zur Kirchenreform“², den

² Verh. der Luth. Generalsynode 1967, S. 379 – 392.

Kirchen- und Dekanatsbezirk „nicht mehr nur als Addierung von Kirchengemeinden oder als Verwaltungsgliederung der Landeskirche“ zu definieren. Es sollten ihm vielmehr „als dem Schnittpunkt regionaler und funktionaler Dienste im Gesamtgefüge der Kirchen eigenständige Bedeutung und Aufgabenstellung“ zugewiesen werden, um ihn dadurch „zu einer geistlichen und organisatorischen Aktionseinheit“ umzugestalten. Dazu wurden u. a. die Kompetenzen des Dekanatsausschusses deutlich erweitert. Auch dieser spätere 5. Abschnitt unserer Kirchenverfassung ist 1969 vorab verabschiedet worden.



Die geltende Kirchenverfassung vom 20. November 1971



OKR Dr. iur.
Gustav-Adolf Vischer
(1899-1985)

Erste „Fertigbauteile“:

- Alternierende Pfarrstellenbesetzung 1968
- Dekanatsbezirk als mittlere „geistliche und organisatorische Organisationseinheit“ 1969

Rechtstheologische Fundierung

- Grundartikel
- „innere und äußere Einheit“ der kirchlichen Ebenen und Dienste (Art. 2)
- Zuordnung von (Predigt)Amt und Gemeinde (Art. 4)
- Leitung als „zugleich geistlicher und rechtlicher Dienst“ (Art. 5)
- Ökumenische Verantwortung und Haltung (Art. 6)



OKR Dr. iur.
Werner Hofmann
(1931-2016)

Oberkirchenrat Prof. Dr. Hans -Peter Hübner

Im Übrigen qualifiziert sich unsere geltende Kirchenverfassung durch folgende 1971 beschlossene Neuansätze:

- Die Kirchenverfassung von 1971 geht in ihrer theologischen Grundlegung und Durchdringung deutlich erkennbar über die Verfassung von 1920 hinaus. Der „Grundartikel“ am Anfang und die „allgemeinen Bestimmungen“ des 1. Abschnitts, insbesondere über die Aufgaben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Art. 1), über die „innere und äußere Einheit“ der kirchlichen Ebenen und Dienste (Art. 2), über die Zuordnung von Gemeinde und Amt (Art. 4) und über das Verständnis von Leitung in der Kirche auf allen ihren Ebenen als „zugleich geistlicher und rechtlicher Dienst“ (Art. 5), „sollen verdeutlichen, dass diese Kirchenverfassung sich zwar ganz und gar rechtlich artikulieren muss, dass sie aber darüber hinaus Gegenstände beschreibt, die sich letztlich einer völligen juristisch-positivistischen Beschreibung entziehen“. ³

³ Vgl. Begründung zum Entwurf einer Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in: Verh. der Landessynode Oktober 1970 (Bd. 44), S. 155 ff. (157).

Die geltende Kirchenverfassung vom 20. November 1971



Inhaltsübersicht

Grundartikel

Erster Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen	Art. 1 - 8
Zweiter Abschnitt:	Die Kirchengliedschaft	Art. 9 -10
Dritter Abschnitt:	Das Amt der Kirche	Art. 11-18
Vierter Abschnitt:	Die Kirchengemeinde	Art. 19-25
Fünfter Abschnitt:	Der Dekanatsbezirk und der Dekan	Art. 26-25
Sechster Abschnitt:	Besondere Arbeitsbereiche und Arbeitsformen Art 36	-39
Siebenter Abschnitt:	Die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern	Art. 40-70
Achter Abschnitt:	Die kirchliche Rechtsetzung	Art. 71-76
Neunter Abschnitt:	Der kirchliche Rechtsschutz	Art. 77-78
Zehnter Abschnitt:	Die Vermögens- und Finanzverwaltung Art. 79	-83
Elfter Abschnitt:	Schlussbestimmung Art. 84	

Oberkirchenrat Prof. Dr. Hans -Peter Hübner

- Das „Amt der Kirche“ wird in dem so überschriebenen 3. Abschnitt nicht mehr allein mit dem Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, dem Pfarramt, identifiziert. Vielmehr ist dort festgestellt: *„Das der Kirche von Jesus Christus anvertraute Amt gliedert sich in verschiedene Dienste.“* Damit wird anerkannt, dass alle in der Kirche haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätigen an den Aufgaben des Amtes der Kirche teilhaben, insofern an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags beteiligt sind und damit eine christliche Dienstgemeinschaft bilden, in welcher selbstverständlich dem öffentlichen Predigtamt, zu dem durch die Ordination berufen wird, zentrale Bedeutung zukommt. Das Profil des Pfarrdienstes wird bestimmt durch Art. 16 KVerf: *„Pfarrer und Pfarrfrauen tragen im Besonderen die Verantwortung für die Einheit der Gemeinde und der Kirche in Lehre und Leben.“*
- Neuland wurde mit dem den „besonderen Arbeitsbereichen und Arbeitsformen“ gewidmeten 6. Abschnitt betreten. Damit wurde der Erkenntnis Rechnung getragen, dass die Gemeinde Jesu Christi sich nicht ausschließlich in der Kirchengemeinde, sondern auch in diese ergänzenden und unterstützenden „überparochialen“ Ämtern, Werken und Diensten sowie besonderen Gemeindeformen verwirklicht.
- Die Bezeichnung „Landesbischof“ (anstelle von bisher „Kirchenpräsident“) war zwar bereits 1933 eingeführt und 1948 ausdrücklich in die Kirchenverfassung aufgenommen worden; die mehr auf ein „Kirchenoberhaupt“ ausgerichtete, also nach dem Vorbild eines Staatspräsidenten formulierte Beschreibung seines Amtes (Art. 46 KVerf 1920) war jedoch geblieben. Demgegenüber sind in der neuen Kirchenverfassung die spezifischen Funktionen eines Landesbischofs nach evangelischem Verständnis noch profiliert herausgestellt worden. *Hermann Dietzfelbinger* hat mit Recht darauf

hingewiesen, dass die zentrale Aussage über das Amt des Landesbischofs in Art. 59 Abs. 1 (n. F.: Art. 60 Abs. 1) getroffen ist.⁴ Dort wird in Absage an ein hierarchisches Verständnis und in Betonung seiner pastoralen Aufgaben formuliert: „Der Landesbischof ist ein Pfarrer, der in das kirchenleitende Amt für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern berufen ist.“

- Während in der Kirchenverfassung von 1920 die vier kirchenleitenden Organe in unterschiedlichen Abschnitten nacheinander und ohne nähere Verhältnisbestimmung vorgestellt wurden, werden sie in der Kirchenverfassung von 1971 gemeinsam im 7. Abschnitt behandelt. Die entscheidende Grundaussage ist in Art. 40 (n. F.: Art. 41) getroffen, wonach die genannten Landessynode, Landessynodalausschuss, Landesbischof und Landeskirchenrat die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern in „arbeitsteiliger Gemeinschaft“ und „gegenseitiger Verantwortung“ leiten. Wie schon vorher besteht also kein oberstes Leitungsorgan. Vielmehr sind die vier Organe gleichberechtigt, wobei jedes Organ seinen eigenen, klar beschriebenen Funktionsbereich hat, welcher in Koordination mit den jeweils anderen kirchenleitenden Organen wahrzunehmen ist.



Die geltende Kirchenverfassung vom 20. November 1971

Kirchenleitung in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung (Art. 41 KVerf)

Landessynode (Art. 42-54)	Landessynodalausschuss (Art. 55-59)	Landesbischof (Art. 60-65)	Landeskirchenrat (Art. 66-71)
<p>108 Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 89 gewählt (60 nicht ordiniert, 29 ordiniert) • 13 Berufene • je eine Vertretung der zwei Theol Fakultäten und der Augustana • 3 Jugendsynodale <p>• „Legislative“ • Haushaltsfeststellung • Wahl Landesbischof</p>	<p>15 Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsidentin und die beiden Vizepräsidenten der Landessynode • 9 weitere Mitglieder der Landessynode (neun nicht ordiniert) <p>• Ständige Vertretung der Landessynode • Mitwirkung bei Kirchengesetzen und Verordnungen</p>	 <ul style="list-style-type: none"> • Pfarrer für den Gesamtbereich der ELKB • Vertretung der ELKB in der Öffentlichkeit • Vorsitz im Landeskirchenrat 	<p>13 Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesbischof • 6 Oberkirchenräte/innen in den Kirchenkreisen • 6 Oberkirchenräte/innen als Leitungen der sechs Abteilungen des Landeskirchenamtes <p>• „Exekutive“ • Ausbildung, Personaleinsatz • Aufsicht über Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke • rechtliche Vertretung der ELKB</p> <p>Landeskirchenamt zur Geschäftsführung</p>

Oberkirchenrat Prof. Dr. Hans-Peter Hübner

Im Sinne einer solchen **Funktionsteilung** liegt der Aufgabenschwerpunkt der **Landessynode** bei der Legislative, der Feststellung des Haushalts und der Bischofswahl. Dem **Landeskirchenrat** als hauptamtliches Kollegialorgan obliegen schwerpunktmäßig die Exekutive und die rechtliche Vertretung der Landeskirche; er ist insofern gewissermaßen auch der „Motor der Landeskirche“ (Gerhard Grethlein)⁵, als er proaktiv und systematisch kirchliche und gesellschaftliche Entwicklungen

⁴ H. Dietzfelbinger, Veränderung und Beständigkeit, 2. Aufl. München 1985, S. 182 ff.

⁵ G. Grethlein, Arbeitsteilige Kirchenleitung in einer lutherischen Kirche, in: „Wägen und Wahren“ – Festschrift für Werner Hofmann zum 50. Geburtstag, München 1981, S. 67–100 Arbeitsteilige Kirchenleitung in einer

auszuwerten und entsprechende Initiativen nicht nur im Rahmen der Gesetzgebung zu ergreifen hat. Zur Führung dieser Geschäfte ist ihm das Landeskirchenamt zugeordnet. Das **Amt des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin** als das Gesicht der Landeskirche ist geprägt durch die geistlich-theologische Leitung der Landeskirche, ihre Vertretung in der Öffentlichkeit – eine Aufgabe, die zunehmend bedeutsamer geworden ist und sich vielfältig ausdifferenziert hat – sowie durch den Vorsitz im Landeskirchenrat. Der **Landessynodalausschuss** ist zunächst die ständige Vertretung der Landessynode. Er ist das am wenigstens öffentlichkeitswirksame Leitungsorgan. Im Zusammenspiel von Landessynode einerseits und Landesbischof bzw. Landesbischöfin und Landeskirchenrat nimmt er indes in der ständigen Vermittlung zwischen diesen anderen Leitungsorganen eine unverzichtbare Rolle in der landeskirchlichen Binnenkommunikation, indem er ganz maßgeblich Inhalte und Atmosphäre prägt und dadurch die gegenseitige Verantwortung der kirchenleitenden Organe laufend aktualisiert.

„**Gegenseitige Verantwortung**“ bedeutet, dass unbeschadet der Federführung und primären Handlungsobliegenheit des jeweiligen Organs die anderen Leitungsorgane zu einem dafür angemessen frühzeitigen Zeitpunkt einzubeziehen sind, umso grundsätzlicher und strategisch bedeutsamer eine Angelegenheit für unsere Kirche zu beurteilen ist. Deshalb werden Prozesse wie "Profil & Konzentration", die Landesstellenplanung, Miteinander der Berufsgruppen und Innerkirchliche Finanzausgleich von Anfang an im Miteinander der kirchenleitenden Organe gestaltet. Andererseits empfiehlt es sich unter dem Gesichtspunkt der Effizienz und Professionalität, das federführend zuständigen Organ bei einem Thema den fachlichen Erstaufschlag machen zu lassen, über den dann gemeinsam beraten werden kann, und zumal in rein operativen Angelegenheiten auf den Sachverstand der dafür eigens angestellten Fachleute zu vertrauen. Gewiss ist die gleichgeordnete „arbeitsteilige Gemeinschaft und gegenseitige Verantwortung“ der kirchenleitenden Organe in der Praxis mitunter eine Herausforderung, die Chance dieses – in der Sache in den allermeisten Gliedkirchen der EKD geltenden - Modells, das ständiges gegenseitiges Aufeinanderhören, Ernstnehmen und Abstimmen erfordert, liegt aber darin, dass auf diese Weise im Interesse der Einheit der Kirche bestmöglicher Konsens hergestellt werden kann.

Übrigens verfügen wir im Vergleich zu anderen Landeskirchen über eine vergleichsweise schlanke und konzentrierte Leitungsstruktur. Weil dort die Leitungsverantwortlichen in der Funktion unserer Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen in den Kirchenkreisen nicht dem hauptamtlichen Kollegialorgan angehören, gibt es dort einen eigenen Bischofsrat oder Propstkonvent, mitunter ein weiteres – meist als „Kirchenleitung“ bezeichnetes – Organ, das sich zum Zwecke der gegenseitigen Vernetzung aus Mitgliedern der anderen Leitungsorgane zusammensetzt.

IV. Reformprozess 1993 bis 1999



„Die Kirche in Zeitgenossenschaft“ Bericht des Landesbischofs Landessynode Nov. 1994

„Perspektiven und
Schwerpunkte kirchlicher
Arbeit“
(1997)

Verfassungsevaluation
(1993 – 1998)
und
Verfassungsnovelle 1999



Landesbischof
D. Hermann vom Loewenich
(1932-2008)

Oberkirchenrat Prof. Dr. Hans -Peter Hübner

Die wachsende Erkenntnis, dass sich die Kirche in einer Umbruchsituation befinde, löste bereits in den 1990er Jahren in den kirchenleitenden Organen strukturiertes Nachdenken über den Weg der Kirche in die Zukunft aus, welches seinen Ort vor allem in dem Kirchenentwicklungsprozess zur Erarbeitung von „*Perspektiven und Schwerpunkten kirchlicher Arbeit in den nächsten Jahren*“ (1992 – 1997)⁶ hatte. In seinem Bericht „Die Kirche in Zeitgenossenschaft“ bei der Herbsttagung der Landessynode in Coburg ermutigte *Landesbischof Hermann vom Loewenich* (1931 – 2008) im November 1994 dazu, den Umbruch als „*eine schöpferische Herausforderung zu verstehen, um uns auf die Quellen unseres Glaubens zu besinnen, um uns neu auf den Auftrag zu konzentrieren, um unsre Strukturen zu überprüfen, um unsere Ressourcen neu zu ordnen.*“⁷ In diesem Sinne sollte mit den „Perspektiven und Schwerpunkten“ innerkirchlich eine Verständigung darüber erreicht werden, „*welches Bild von Kirche, welches Verständnis des Auftrags und der Aufgaben bei den anstehenden Planungen und Entscheidungen leitend sein sollen.*“

In diesem Kontext ergaben sich immer wieder Fragen, die auch die Kirchenverfassung tangierten. Zunächst standen insbesondere die Möglichkeit eines ehamtlichen Vorsitzes im Kirchenvorstand, die weitere Stärkung der Dekanatsbezirke als mittlere Handlungsebene und deren Vernetzung mit den Einrichtungen und Diensten sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern im Fokus. Zwischen

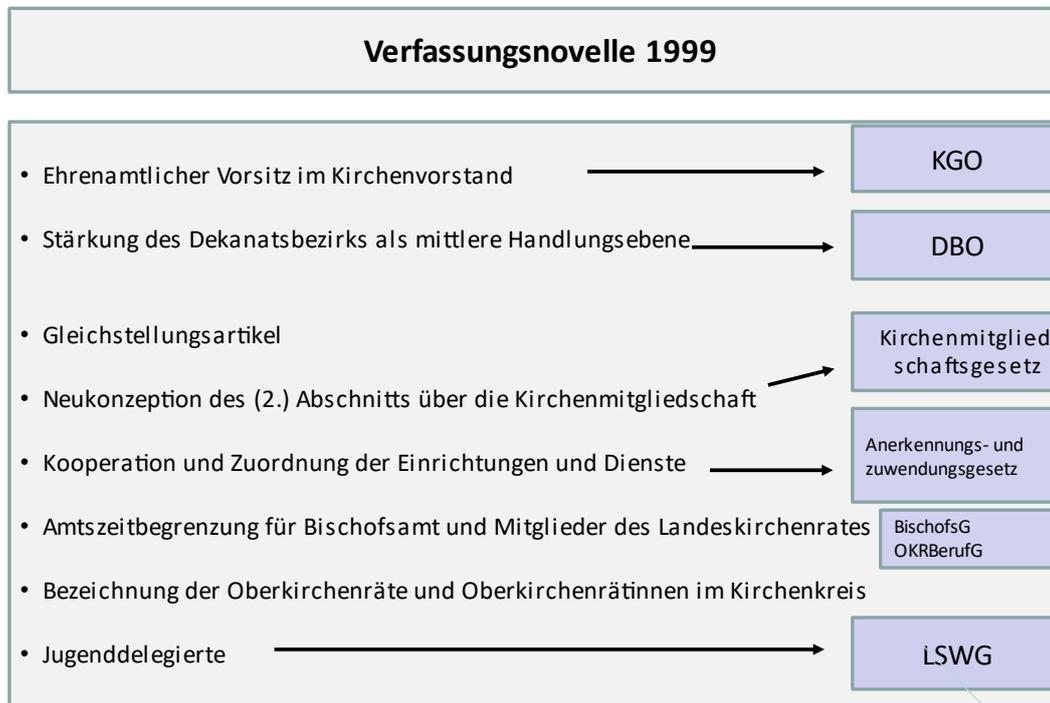
⁶ Vgl. Verh. der Landessynode vom November 1997, S. 230–242 und S. 259.

⁷ Verh. der Landessynode vom November 1994, S. 16–25 (16).

1993 und 1998 erfolgte deshalb eine breit angelegte Evaluation unserer Kirchenverfassung, die 1999 in eine umfassende Verfassungsnovelle mündete.



Reformprozess von 1993 bis 1999



Oberkirchenrat Prof. Dr. Hans -Peter Hübner

Gänzlich neu konzipiert wurde der zweite Abschnitt der Kirchenverfassung über die Kirchenmitgliedschaft, indem nun auch dort die grundlegenden Rechte und Pflichten der Kirchenmitglieder beschrieben und kirchliche Verantwortung gerade auch für Menschen betont wurde, die sich auf dem Wege zur Taufe befinden oder sich für das kirchliche Leben interessieren, ohne sofort und unbedingt der Kirche beizutreten. Im sechsten Abschnitt wurde die Stellung der Einrichtungen und Dienste vor allem in ihrer rechtlichen Zuordnung zur Landeskirche und im Miteinander untereinander und zu den Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke neu formuliert. Amtszeitbegrenzungen für den Landesbischof und für die weiteren Mitglieder des Landeskirchenrates wurden eingeführt. Die Funktionsbezeichnung der bisherigen Kreisdekane wurde durch „Oberkirchenrat bzw. Oberkirchenrätin im Kirchenkreis“ ersetzt, wobei diese beschränkt auf ihren Kirchenkreis seither die ihren Aufgaben entsprechende Amtsbezeichnung Regionalbischof bzw. Regionalbischöfin führen. Außerdem ergänzte sich die Landessynode um drei Jugenddelegierte. Last but not least wurde die Kirchenverfassung entsprechend den Grundsätzen der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache mit Wirkung vom 1. Januar 2000 neugefasst und bekannt gemacht; dies war die Frucht leidenschaftlichen Engagements vor allem der Synodalen *Herta Atzkern* und *Friedl Bär* und des „Arbeitsbereiches Frauen in der Kirche“ seit Anfang der 1990er Jahren, welche in dem damaligen Vorsitzenden des synodalen Rechts- und Verfassungsausschusses, dem Landgerichtspräsidenten und Honorarprofessor *Prof. Fritz Anders* wirksame Unterstützung gefunden hatten.

Im Übrigen ist hervorzuheben, dass im Kontext der Verfassungsreform praktisch auch das gesamte materiell verfassungsrechtliche Regelungsumfeld der Kirchenverfassung auf den Prüfstand gekommen und maßgeblich weiterentwickelt wurde. Insbesondere wurden das kirchliche Mitgliedschaftsgesetz, die Kirchengemeindeordnung und die Dekanatsbezirksordnung novelliert sowie für die Beziehungen zu den rechtlich selbständigen Einrichtungen und Diensten ein Anerkennungs- und Zuwendungsgesetz, nicht zuletzt auch das Kirchliche Gleichstellungsgesetz erlassen.



Reformprozess 1993 bis 1999

Engagement für zeitgemäße sprachliche Fassung von Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen



Herta Atzkern
Referentin Bayerischer Mütterdienst
Landessynode 1972-1996



Friedl Bär
Germanistin
Landessynode 1984-1996



Prof. Fritz Anders
Vorsitzender des RA
Landessynode 1972-2002

Oberkirchenrat Prof. Dr. Hans -Peter Hübner

V. Fortschreibung der Kirchenverfassung bis heute

Zunächst muss ich auch hier nachdrücklich unterstreichen, dass es keineswegs nur kleinere Änderungen waren, die seit 1999 bis heute erfolgt sind. Die Entwicklung seitdem zeigt vielmehr ein wesentlich differenziertes und lebendigeres Bild, sowohl quantitativ als auch qualitativ. Immerhin ist unsere Verfassung seit 1999 nicht weniger als zwölfmal geändert worden, also praktisch jedes zweite Jahr mindestens einmal. Dies werte ich als das Ergebnis einer laufenden Evaluation, m. a. W. einer regelmäßigen Baubegehung des „Bauwerkes Kirchenverfassung.“ Es ist dabei nicht bei Umräumaktionen oder Schönheitsreparaturen geblieben. Diese gab es zweifellos auch. Viel bemerkenswerter ist aber, dass die erwähnten regelmäßigen Baubegehungen zu konzeptionellen

Veränderungen und gewissermaßen auch zu beachtlicher energetischer Erneuerung geführt haben, welche teilweise mit sehr intensiven theologischen Klärungs- und Beteiligungsprozessen verbunden waren. Die wichtigsten Belegbeispiele dafür sind:

- Das verfassungsändernde Kirchengesetz über besondere Gemeindeformen von 2010 hat herausgestellt, dass sich Kirche Jesu Christi nicht nur in den parochialen Strukturen, sondern dass dem Auftrag der Kirche Jesu Christi auch besondere dekanats- und landeskirchenweite, rechtlich selbständige und rechtliche unselbständige Gemeindeformen einschließlich der landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände wie z. B. von Puschendorf, Hensoltshöhe und Bad Liebenzell, Einrichtungen und Dienste sowie Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften dienen. Letztgenannte sind damit erstmalig und ausdrücklich auch für unsere Kirche als „vierte Grundgestalt der Kirche“ anerkannt worden. Der VI. Abschnitt der Kirchenverfassung mit seinen Art. 37 ff ist in diesem Kontext fast vollständig neu gefasst worden.
- 2012 sind in Art. 13 Voraussetzungen und Verfahren der Berufung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowohl für den Pfarrdienst als auch für andere hauptamt- und ehrenamtliche Mitarbeitende nach einheitlichen Grundsätzen neu geordnet worden.
- Im selben Jahr ist in Aufnahme der in jahrelanger Vorarbeit gewonnenen Erkenntnisse einer theologischen Neubesinnung auf das Verhältnis der Kirche zum Volk Israel der Grundartikel der Kirchenverfassung um eine entsprechende Grundsatzaussage ergänzt worden.
- Im Jubiläumsjahr der Reformation 2017, in dem übrigens auch unser Kirchenentwicklungsprozess „Profil & Konzentration“ eröffnet worden ist, ist im Wege einer weiteren Ergänzung des Grundartikels die **Barmer Theologische Erklärung**, die indes schon seit 1971 die Grundausrichtung unserer Kirchenverfassung mitbestimmt hat, dort auch ausdrücklich verankert worden.
- Last but not least haben ebenfalls 2017 und damit, bevor es auf der Ebene der EKD und der VELKD und mancher ihrer Mitgliedskirchen zu einer gleichberechtigten Beteiligung junger Menschen an synodalen Mitwirkungs- und Entscheidungsprozessen gekommen ist, die 2001 eingeführten, bisherigen drei Jugenddelegierten mit dem Stimmrecht – nun als Jugendsynodale – den vollen Mitgliedsstatus in der Landessynode erhalten.



Verfassungsänderungen seit 2000

Insgesamt 12, hier nur die wichtigsten:

- 2010 Verfassungsänderndes KG über **besondere Gemeindeformen**
- 2012 Neufassung Art. 13: **Berufung** zur öffentl. Wortverkündigung und Sakramtsverwaltung
Änderung des Grundartikels: **Verhältnis zu Israel**
- 2017 Änderung des Grundartikels: **Barmer Theologische Erklärung**
Stimmrecht für Jugenddelegierte, jetzt: **Jugendsynodale**

VI. Bewertung und Ausblick

1. Einleitend erlaube ich mir dazu die Feststellung: **50 Jahre sind auch und gerade für eine Verfassung „kein Alter“**: Die Verfassung unserer Württemberger Nachbarkirche ist 101; das Grundgesetz ist seit 72 Jahren die beste Verfassung, die es auf deutschem Boden gegeben hat, und die Bayerische Verfassung wird am 2. Dezember 75. Im Vergleich zu anderen Landeskirchen ist keinerlei Nachholbedarf erkennbar.

Grundlegend neue Verfassungen sind in den letzten Jahrzehnten mit Ausnahme von Hannover ausschließlich im Zuge landeskirchlicher Zusammenschlüsse – also 2003 für Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, 2008 für Mitteldeutschland und 2012 für die Nordkirche – verabschiedet worden. Die Hannoversche Landeskirche hat sich im Ergebnis eines mehrjährigen Vorbereitungsprozesses 2019 unter Aufhebung ihrer Vorgängerin aus dem Jahr 1965 eine neue Verfassung beschlossen; dies ist deshalb erforderlich geworden, weil dort – anders als in unserer Landeskirche in den 1990er Jahren - kein umfassendes Aggiornamento stattgefunden hat und, wenn ich das richtig sehe, die frühere Hannoversche Verfassung auch sonst nicht so regelmäßig aktualisiert worden ist. In mancherlei Hinsicht ist der neuen Hannoverschen Verfassung manches nachvollzogen worden, was so in unserer Kirchenverfassung schon längst ausdrücklich oder sinngemäß formuliert war.

Angesichts der geschilderten laufenden Fortschreibung unserer Kirchenverfassung seit den 1990er Jahren ist unsere Kirchenverfassung vielmehr auf der Höhe der Zeit.



- 1. 50 Jahre sind „kein Alter“ !**
- 2. Änderungen nur bei begründetem Bedarf !**
- 3. Die Lektüre unserer Kirchenverfassung zeigt ihre Flexibilität!**
- 4. Bereits vorhandene Erneuerungspotentiale endlich ausschöpfen!**
- 5. Drei event. punktuelle Ergänzungen ?**
- 6. Jetzt (noch) nicht die Zeit für eine umfassende Verfassungsreform !**
- 7. Unsere Kirchenverfassung ist in guter Verfassung !!!**

Oberkirchenrat Prof. Dr. Hans -Peter Hübner

2. Gesetze und erst recht eine Verfassung ändert man aus Gründen der Rechtssicherheit im Übrigen nicht einfach aufgrund von Zeitablauf oder nach Belieben, sondern grundsätzlich nur dann, wenn tatsächlicher Korrektur- oder sonstiger Regelungsbedarf substantiiert und plausibel dargelegt werden kann.

Jedenfalls Juristen und Juristinnen werden sich insbesondere darin einig sein, dass eine Verfassung – ebenso wenig im kirchlichen wie im staatlichen Bereich – ein Bilderbuch bunter Ideen-Luftballons und -Eintagsfliegen oder wechselnd modischer Accessoires sein kann, die morgen schon wieder überholte gesellschaftspolitische Trends aufnehmen. Zurückhaltung ist auch geboten gegenüber inhaltlich noch so sehr zu begrüßenden Programmsätzen, mit denen für eine gute Sache bewusstseinsbildende „Zeichen“ gesetzt werden sollen, weil sie erfahrungsgemäß zu bloßen, mitunter sogar die Glaubwürdigkeit der Institution in Frage stellenden Leerformeln verkommen, sofern sie nicht von Anfang an auf einfachgesetzlicher Ebene oder in sonstiger Weise zur praktischen Umsetzung mit ganz konkreten Maßnahmen und Konsequenzen, ggf. auch haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zur finanziellen Förderung verbunden werden.

3. Nicht für alles, was als Reform für wünschenswert gehalten wird, um z. B. mehr Beteiligung zu erreichen, um das Zusammenwirken und die Steuerungsmöglichkeiten im Dekanatsbezirk zu stärken oder um einfach agiler zu werden, braucht es eine Änderung der Verfassung im formellen Sinne. Vor zuweilen kurzatmig aktionistischen Rufen nach ihrer Reform ist die sorgfältige Lektüre unserer Kirchenverfassung nur zu empfehlen. Denn der durch sie bestimmte Ordnungsrahmen ist mit einem

hohen Maß an Flexibilität ausgestattet, weil die Regelung von Details weitgehend auf das unbedingt Erforderliche beschränkt wurde.

Dafür drei Beispiele:

- Bei der Festveranstaltung aus Anlass von 100 Jahren Kirchenverfassung und Kirchenkreis München am 8. November hat Herr Professor Anselm diagnostiziert, dass sich in den Leitungsorgane unserer Kirche die Pluralität ihrer Mitglieder nicht mehr adäquat abbilde und vorgeschlagen, das Wahlverfahren zur Landessynode zugunsten einer Direktwahl zu ändern. Im epd ist dies unter die Überschrift gestellt worden „Theologieprofessor fordert Reform der bayerischen Kirchenverfassung.“ Wer in unserer Kirchenverfassung nachliest, wird feststellen, dass diese das Verfahren zur Wahl der Landessynode inhaltlich überhaupt nicht näher festgelegt, sondern gemäß Art. 44 Abs. 5 die Ausgestaltung des Wahlverfahrens dem Landessynodalwahlgesetz überlässt. Wollte man den Vorschlag von Herrn Professor Anselm aufgreifen, was die Landessynode 2005 und 2017 nach sehr ausführlicher Beratung indes bisher abgelehnt hat, bedürfte es also keiner Änderung unserer Verfassung im formellen Sinne, sondern lediglich einer Änderung einfachen Gesetzesrechts.
- Zweites Beispiel: Unsere Kirchenverfassung bestimmt in Art. 82 Abs. 3, dass zwischen den Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Dekanatsbezirken und der Landeskirche ein innerkirchlicher Finanzausgleich durchzuführen ist. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke insbesondere am Aufkommen der Kirchengemeinden, die seit 1934 entgegen früherer Regelung ausschließlich von der Landeskirche vereinnahmt werden, angemessen beteiligt werden. Wie der innerkirchliche Finanzausgleich im Einzelnen ausgestaltet wird, wird hingegen auf einfachgesetzlicher Ebene und durch Rechtsverordnung geregelt.
Wollte man beispielsweise die Verteilung der Schlüssel- und Bedarfszuweisungen für den Gemeindebereich entsprechend der Landesstellenplanung organisieren, anhand von bestimmten Kennzahlen Budgets für die Dekanatsbezirke definieren und diesen die weitere Verteilung auf die Kirchengemeinden überlassen, bedürfte es selbst für eine solche, sehr grundlegende Reform keiner Änderung der Kirchenverfassung, sondern lediglich des einfachen Rechts.
- Drittes Beispiel: Das bei der Frühjahrstagung der Landessynode beschlossene Erprobungsgesetz zur Umsetzung der Landesstellenplanung hat die Möglichkeit eröffnet, dass der Kirchenvorstand den Vorsitz im Kirchenvorstand auch auf eine andere hauptamtlich tätige Person überträgt, zu deren Dienstbereich die Kirchengemeinde bisher nicht gehörte; der Kirchenvorstand kann auch eine andere geeignete Person als den Pfarramtsführer oder die Pfarramtsführerin mit der Dienstvorgesetztenfunktion über kirchengemeindliche Mitarbeitende betrauen. Für diese das traditionelle Modell der Gemeindeleitung doch recht massiv berührenden neuen Wege bedurfte es keiner Änderung der Kirchenverfassung, weil diese schlicht bestimmt, dass der Kirchenvorstand auch von dem hergebrachten Modell abweichende Regelungen beschließen kann (Art. 23 Abs. 2).

Schließlich bietet der Erprobungsartikel des Art. 76 die Möglichkeit, neuartige Wege erst einmal befristet auszutesten und Erfahrungen zu sammeln, bevor die Kirchenverfassung letztverbindlich in ihrem Wortlaut geändert wird. Von dieser Möglichkeit haben wir u. a. im Zusammenhang der coronabedingten Einführung digitaler Tagungen im Rahmen des Kirchengesetzes zur Erprobung neuer Arbeitsformen kirchlicher Leitungsorgane vom 14. September 2020 Gebrauch gemacht.

4. Kirchenleitendes Handeln sollte sich von der jedenfalls von mir so gefühlten Praxis des Straßenbaus in Deutschland abheben, also nicht ständig neue Bauaufstellen aufreißen, bevor die Sanierung oder der Neubau an anderen Stellen abgeschlossen ist. Jedenfalls ist feststellen, dass die Erneuerungspotentiale unserer geltenden Kirchenverfassung noch lange nicht ausgereizt sind, weil in ihr verankerte Reformimpulse noch nicht konsequent genug umgesetzt sind. Frei nach Nana Mouskouri ließe sich anstimmen: „Sag mir wo die Reformen sind, wo sind sie geblieben? ... Wann wird man je verstehen, man wird man je verstehen?“

- Wird der Umgang mit Nicht-Kirchenmitgliedern und Ungetauften, die sich für unsere Kirche interessieren, in der Praxis so einladend gestaltet, wie ihn sich die Verfassungsreformer von 1999 vorgestellt haben?
- Wenn ich es recht sehe, ist der Leitsatz vom gegliederten Amt der Kirche, das sich in verschiedene Dienste gliedert, erst im Prozess „Miteinander der Berufsgruppen“ so richtig aufgeschlüsselt worden, seine Umsetzung aber teilweise noch „auf dem Weg“.
- Warum gibt es bei 1535 Kirchengemeinden nicht einmal zehn Kirchenvorstände mit ehrenamtlichem Vorsitz? Welche Hürden gibt es insoweit und was muss zu deren Beseitigung getan werden? Sollte, könnte dieser Impuls aus den 1990er Jahren nicht reaktiviert werden, um Pfarrer und Pfarrerinnen zugunsten ihrer Kernaufgaben wirksam zu entlasten?
- Unsere Kirchenverfassung ermöglicht in Art. 4 Abs. 2 und Art. 37 a neben und zusätzlich zu den parochial-körperschaftlichen Strukturen besondere Gemeindeformen, denn der dort verwendete Begriff der „Gemeinde“ ist viel weiter als der Begriff der Kirchengemeinde und umfasst im Sinne von Art. 7 der Confessio Augustana alle Orte, an denen sich Menschen im Namen Jesu Christi treffen. Ohne Weiteres können also bereits im geltenden Ordnungsrahmen unserer Kirchenverfassung Verkündigungs- und Seelsorgebereiche z. B. auch für den digitalen Raum gebildet werden.
- Für die Einführung einer Amtszeitbegrenzung für Bischofsamt und Zugehörigkeit zum Landeskirchenrat war seinerzeit die Maxime leitend: *Ein Stellenwechsel nach angemessener Zeit tut sowohl der Person als auch der Funktion gut*. Sollte diese Maxime nicht strukturiert auch auf weitere Funktionen mit hervorgehobener Bedeutung, wie z. B. landeskirchliche Beauftragte und Leitungsverantwortliche für Ämter und Einrichtungen angewandt werden? Ist nach Ablauf der Amtszeit die Wiederberufung die Regel oder die Ausnahme? Was muss getan werden, damit ein Stellenwechsel nach Ablauf der Amtszeit für die Betroffenen ohne Gesichtsverlust gut machbar und attraktiv wird?

5. Nach meiner ganz persönlichen Einschätzung könnte sich die Fortschreibung unserer Kirchenverfassung an drei Punkten nahelegen:

a) Unsere Landeskirche hat sich spätestens seit den 1980er Jahren ihrer Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung gestellt. Zuletzt wurde 2019 ein Klimaschutzkonzept verabschiedet. In Aufnahme der Eingabe 183 der Kirchlichen Umweltkonferenz vom 4. November 2019 und im Lichte der PuK-Grundaufgaben („nachhaltig und gerecht haushalten“) wäre zu erwägen, dieses Aufgabenfeld auch ausdrücklich in unserer Kirchenverfassung zu verankern und z. B. die Beschreibung der Aufgaben unserer Landeskirche in Art. 1 entsprechend zu ergänzen. In der Stellungnahme, die der Landeskirchenrat damals abgegeben hat, haben wir darüberhinausgehend angeregt, die Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung in der Kirchenverfassung im größeren

Zusammenhang des konziliaren Prozesses „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ und des kirchlichen Engagements für die Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte zu beschreiben. Die Betonung der Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung ausdrücklich in der Kirchenverfassung dürfte dann aber kein symbolpolitischer Programmsatz bleiben, sondern müsste um der Dringlichkeit der Sache und Glaubwürdigkeit der Kirche willen durch hinreichend konkrete Maßnahmen auf einfachgesetzlicher, insbesondere haushaltsrechtlicher Ebene unteretzt werden.

b) Kirchliches Leben und Arbeiten war noch bis vor wenigen Jahren ganz überwiegend durch persönliche Präsenz bestimmt. Spätestens seit Corona haben wir gelernt, dass Beratungs- und Entscheidungsprozesse auch im kirchlichen Bereich - vom Kirchenvorstand bis hin zur Landessynode - auch digital durchgeführt werden können. Mit dem im September 2020 beschlossenen Erprobungsgesetz über besonderen Arbeitsformen ist dafür ein gesetzgeberischer Anfang gemacht worden. Bei der Frühjahrstagung der Landessynode 2022 wird darüber zu entscheiden sein, ob die nun für besondere Situationen eröffnete Möglichkeit zu digitaler Beratung und Entscheidung in den kirchlichen Organen und Gremien nun direkt auch in der Kirchenverfassung festgeschrieben werden kann oder ob dieses Kirchengesetz über den 31. März 2022 hinaus noch einmal verlängert werden soll, um weitere Erfahrungen mit digitalen Verhandlungsformen sammeln zu können. Aber auch darüber hinausgehend hielte ich es jedenfalls perspektivisch für sachgerecht, digitale Kommunikationswege in ihrer Ergänzung und Unterstützung der präsentischen, analogen Kommunikationsformen in der Kirchenverfassung anzusprechen.

c) Schließlich könnten in Konkretion und Ergänzung des Leitsatzes von der „inneren und äußeren Einheit“ unserer in verschiedene Ebenen und Dienste strukturierten Kirche (Art. 2 KVerf) Chance und Erwartung des Zusammenwirkens der kirchlichen Ebenen und Dienste und ihre Vernetzung im Sozialraum mit anderen Akteuren verdeutlicht werden.

6. Abgesehen von solchen oder anderen punktuellen Ergänzungen und Änderungen unserer Kirchenverfassung sehe ich derzeit weder die Erforderlichkeit noch den Zeitpunkt für eine umfassende Verfassungsreform. Vielmehr sollte jetzt vorrangig erst einmal der Kirchenentwicklungsprozess „Profil & Konzentration“ strukturiert und zielstrebig fortgeführt und für konkrete strategische Weichenstellungen ausgewertet werden. Erst auch dieser Grundlage könnte sich gegebenenfalls weitergehender Reformbedarf substantiiert feststellen lassen. Diese Schrittfolge entspricht im Übrigen nach meinem Verständnis der „PuK-Logik“:

Zunächst vom Auftrag der Kirche und den Menschen her denken und klären, was inhaltlich für den zukünftigen Weg gebraucht wird. Dann auf dieser Grundlage feststellen, welche Organisations- und Ablaufstrukturen dafür nötig sind. Und im dritten Schritt klären, ob sich das Gewollte im Rahmen des geltenden Rechts realisieren lässt bzw. ggf. welche Änderungen dazu erforderlich sind.

7. Unsere Kirchenverfassung ist einerseits rechtlich klar und bestimmt. Andererseits gibt sie gut zu erkennen, welche theologischen und rechtstheologischen Überzeugungen unsere Kirche leiten und auf welchem „ewigen Grunde“ sie steht.

Außerdem stellt unsere Kirchenverfassung einen stabilen und verlässlichen Ordnungsrahmen zur Verfügung. In ihrer Beschränkung auf das Notwendige, Wesentliche und Zentrale ist sie aber auch elastisch und flexibel genug für aktuelle Herausforderungen und künftige Entwicklungen.

Nicht zuletzt deshalb komme ich zu dem Schluss: **Unsere Kirchenverfassung ist in guter Verfassung!**

